

Beiträge zum Parlamentsrecht

---

Band 18

# Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß

Eine verfahrensrechtliche und grundrechtsdogmatische  
Untersuchung, insbesondere zur strafrechtlichen  
Behandlung von Falschaussagen

Von

Dr. Bernd Klaus Buchholz



Duncker & Humblot · Berlin

**BERND KLAUS BUCHHOLZ**

**Der Betroffene im parlamentarischen  
Untersuchungsausschuß**

# **Beiträge zum Parlamentsrecht**

**Herausgegeben von**

**Werner Kaltefleiter, Ulrich Karpen, Wolfgang Zeh**

**in Verbindung mit**

**Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck**

**Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider**

**Uwe Thaysen**

**Band 18**

# **Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß**

**Eine verfahrensrechtliche und grundrechtsdogmatische  
Untersuchung, insbesondere zur strafrechtlichen  
Behandlung von Falschaussagen**

**Von**

**Dr. Bernd Klaus Buchholz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Buchholz, Bernd Klaus:**

**Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss:  
eine verfahrensrechtliche und grundrechtsdogmatische  
Untersuchung, insbesondere zur strafrechtlichen Behandlung  
von Falschaussagen / von Bernd Klaus Buchholz. – Berlin:  
Duncker und Humblot, 1990**

(Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 18)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06974-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Irma Grininger, Berlin 62  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISSN 0720-6674  
ISBN 3-428-06974-9

## *Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die im Mai 1989 abgeschlossen wurde, ist im Wintersemester 1989/90 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Erich Samson, der die Arbeit in zahlreichen Gesprächen mit großem Verständnis und durch vielfältige Anregungen gefördert hat. Auch den Mitarbeitern des Instituts für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Kiel möchte ich für viele engagierte Diskussionen zu meinen Thesen herzlich danken. Die Vorschläge meiner Freundin Inga Jensen, die das Manuskript gelesen und korrigiert hat, haben zur Verständlichkeit und Verbesserung erheblich beigetragen.

Ausdrücklich möchte ich meinen Eltern, denen ich dieses Buch widme, herzlich für die Unterstützung in all den Jahren danken.

Kiel, im März 1990

*Bernd Klaus Buchholz*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>1. Teil</b>	
<b>Die Zuständigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen</b>	
<b>A. Vorüberlegungen</b> .....	17
<b>B. Gesetzliche Ermächtigung der PU Ae zur Eidesabnahme</b> .....	17
I. Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages .....	18
II. Die Untersuchungsausschüsse der Länderparlamente .....	19
<b>C. Der Einfluß von verfassungsrechtlichen Beschränkungen des Enqueterechts und formalen Fehlern bei der Einsetzung auf die Aussagedelikte</b> .....	19
I. Die verfassungsrechtlichen Beschränkungen des Enqueterechts der Par- lamente .....	20
1. Die Korollartheorie .....	20
a) Beschränkungen aus dem Föderativprinzip .....	21
b) Beschränkungen aus dem Gewaltenteilungsprinzip .....	23
2. Beschränkungen des Enqueterechts durch das „öffentliche Interesse“ .....	25
3. Beschränkung des Enqueterechts auf die Vorbereitung rechtsverbind- licher Entscheidungen des Parlaments .....	28
a) Die Begründung dieses Ansatzes .....	29
b) Kritische Würdigung dieses Ansatzes .....	31
aa) Staatsrechtliche Argumente .....	31
bb) Parlamentspraktische Bedenken .....	35
4. Beschränkungen des Enqueterechts auf die Vorbereitung einer Be- schlußfassung im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Parlamente .....	37
5. Schranken des Enqueterechts aus dem Bestimmtheitsgebot .....	38
6. Zwischenergebnis .....	38
II. Formale Fehler bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ..	39
III. Auswirkungen von Kompetenzüberschreitung oder fehlerhafter Einset- zung auf die Aussagedelikte .....	40

1. Meinungsstand in der strafrechtlichen Literatur .....	41
2. Der Rechtscharakter der Einsetzung eines PUA .....	43
3. Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur zu den Wirkungen eines „fehlerhaften“ Einsetzungsbeschlusses .....	45
4. Lösung des Problems nach geltendem Recht .....	49
a) Wirkungen materieller Fehler des Einsetzungsbeschlusses .....	49
b) Wirkungen formeller Fehler des Einsetzungsbeschlusses .....	52
5. Lösungsmöglichkeit de lege ferenda .....	53
6. Zwischenergebnis .....	55
D. Der Einfluß der Überschreitung des Einsetzungsbeschlusses auf die Aussagedelikte .....	55
E. Der Einfluß der Überschreitung eines Beweisbeschlusses auf die Aussagedelikte .....	57
F. Ergebnis .....	58

## 2. Teil

### Der Betroffene einer parlamentarischen Untersuchung als tauglicher Täter von Aussagedelikten

A. Problemstellung .....	59
B. Gesetzeslage und Reform- bzw. Regelungsvorschläge .....	60
I. Die Gesetzlichen Regelungen über Auskunftspersonen in den Untersuchungsausschußgesetzen der Länder .....	60
1. Regelungen, die zwischen Zeugen und Betroffenen differenzieren .	61
a) Personenkreis der Betroffenen .....	61
b) Die Rechtsstellung der Betroffenen .....	62
2. Regelungen, die nicht zwischen Zeugen und Betroffenen differenzieren	62
3. Praxis in den Ländern ohne Untersuchungsausschußgesetze .....	63
4. Die strafrechtlichen Folgen der uneinheitlichen Gesetzgebung und Praxis .....	64
II. Regelungsvorschläge und Gesetzentwürfe für die PUAE des Deutschen Bundestages .....	65
C. Der Meinungsstand und die Entwicklung in der Literatur .....	67
D. Stellungnahmen der Rechtsprechung .....	72
E. Die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Zeugen und Betroffenen vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Schutzvorschriften .....	76

I. Methodische Vorüberlegung .....	76
II. Das Nemo-Tenetur-Prinzip .....	77
1. Die Herleitung des NTP aus der Verfassung .....	78
2. Die Geltung des NTP im parlamentarischen Untersuchungsverfahren .....	80
a) Grundsätzliche Einwände gegen die Anwendbarkeit des NTP für Betroffene eines PUA-Verfahrens .....	81
aa) Die fehlende Sanktionsfinalität des Untersuchungsverfahrens .....	81
(1) Die „Ausstrahlungswirkung“ des NTP .....	81
(2) Der Abschlußbericht eines PUA als Sanktion .....	82
bb) Die unterschiedliche Zielrichtung von Straf- und PUA-Verfahren .....	86
b) Typische Untersuchungsverfahren und die Anwendbarkeit des NTP für Betroffene .....	88
aa) Die Verfahren mit strafrechtlich relevantem Untersuchungsgegenstand .....	88
(1) Fallkonstellationen .....	88
(2) Anwendbarkeit des NTP .....	89
bb) Verfahren mit Untersuchungsgegenständen, die andere staatliche Verfahren mit Sanktionsmöglichkeit auslösen können .....	92
(1) Fallkonstellationen .....	92
(2) Anwendbarkeit des NTP .....	93
cc) Die parlamentarische Untersuchung entehrender Sachverhalte .....	96
(1) Fallkonstellationen .....	96
(2) Anwendbarkeit des NTP .....	97
c) Zwischenergebnis .....	101
3. Der notwendige Schutz des NTP im parlamentarischen Untersuchungsverfahren .....	101
a) Schutz vor Selbstbeichtigungen durch die Übertragung der Rechtsstellung des Beschuldigten .....	101
b) Gewährleistung des NTP durch Anwendung des § 55 der Strafprozeßordnung .....	102
c) Gewährleistung des NTP durch Ausweitung des Auskunftsverweigerungsrechts .....	102
d) Einwände gegen die Verweisung des Betroffenen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht .....	103
aa) Das Problem der Erkennbarkeit der Rechtsfolgen einer Aussage .....	103
bb) Die Verpflichtung zur ausdrücklichen Geltendmachung des Auskunftsverweigerungsrechts .....	104

cc) Das Problem der Glaubhaftmachung des Auskunftsverweigerungsrechts .....	106
dd) Auskunftsverweigerungs- nicht Zeugnisverweigerungsrecht .....	108
4. Zwischenergebnis .....	110
<b>III. Das Recht auf rechtliches Gehör und das Prinzip des fairen Verfahrens</b> .....	<b>111</b>
1. Problemstellung .....	111
2. Die Herleitung des Rechts auf rechtliches Gehör aus der Verfassung .....	111
a) Der Rechtsstaatsgedanke .....	112
b) Die Würde des Menschen .....	113
3. Das Recht auf rechtliches Gehör im parlamentarischen Untersuchungsverfahren .....	114
a) Anwendbarkeit in einem Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz .....	114
b) Das Prinzip der unmittelbaren Betroffenheit .....	114
4. Der anspruchsberechtigte Personenkreis .....	118
a) Die materielle Beziehung zum Untersuchungsgegenstand .....	118
b) Der Vorwurf oder Verdacht eines rechtswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens als Anspruchsvoraussetzung für rechtliches Gehör .....	120
c) Zwischenergebnis .....	122
5. Das Recht auf Äußerung als Kern des rechtlichen Gehörs .....	122
a) Die Gelegenheit zur Stellungnahme .....	122
b) Information als Voraussetzung zur Stellungnahme .....	123
c) Berücksichtigung der Stellungnahme .....	123
6. Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör resultierenden Mitwirkungsrechte .....	124
a) Das Recht auf rechtliches Gehör als Minimalgarantie .....	124
b) Die Auslegung dieser Minimalgarantie für das parlamentarische Untersuchungsverfahren durch das OVG Münster .....	125
c) Die Deduzierbarkeit eines Beweisantragsrechts aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör .....	126
aa) Das Beweisantragsrechts als Bestandteil der Minimalgarantie .....	126
bb) Der „Menschenwürdegehalt“ des Gehörsanspruchs als Grundlage des Beweisantragsrechts .....	127
cc) Das Beweisantragsrecht als Voraussetzung für eine angemessene Äußerungsmöglichkeit .....	128
dd) Das Beweisantragsrecht als Korrelat für fehlende Rechtsschutzmöglichkeit im PUA-Verfahren .....	129
ee) Die Verpflichtung zur sachgerechten Aufklärung .....	129
ff) Zwischenergebnis .....	131
7. Das Prinzip des fairen Verfahrens als Anspruchsgrundlage der Verfahrensbeteiligungsrechte .....	131

a) Ableitung aus der Verfassung .....	131
b) Funktion und Inhalt des Anspruchs .....	132
c) Übertragbarkeit auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren .....	132
d) Mitwirkungsrechte als unverzichtbare Erfordernisse einer fairen Gestaltung des PUA-Verfahrens .....	134
aa) Nochmals: Die fehlende strafrechtliche Sanktionsfinalität des PUA-Verfahrens .....	135
bb) Die effiziente Verfahrensgestaltung .....	136
(1) Verfahrensherrschaft und Verzögerungsmöglichkeit ...	138
(2) Erhöhter Zeitdruck durch das Diskontinuitätsprinzip .	138
(3) Die Gefährdung des Untersuchungszwecks .....	139
(4) Zwischenergebnis .....	141
cc) Der inquisitorische Charakter der parlamentarischen Untersuchung .....	141
dd) Verfahrensrechte aus Gründen des vorverlagerten Rechtsschutzes .....	143
ee) Folgerungen .....	144
(1) Beweisantragsrecht .....	145
(2) Fragen an die Zeugen .....	145
(3) Anwesenheitsrecht während der Beweisaufnahme .....	146
(4) Recht zur zusammenhängenden Stellungnahme .....	147
(5) Rechtsbeistand .....	147
e) Die aus den Einzelrechten resultierende Rechtsstellung des Betroffenen .....	148
IV. Die Vereinbarkeit der bisher entwickelten Rechtsstellung des Betroffenen mit der strafbewehrten Wahrheitspflicht des Zeugen .....	149
1. Materieller Zeugenbegriff der Aussagedelikte .....	150
2. Die „sinngemäße“ Übertragung des strafprozessualen Regelungssystems auf das PUA-Verfahren .....	152
a) Der Zeugenbegriff der Strafprozeßordnung .....	152
b) Die Abgrenzung des Beschuldigten vom (tatverdächtigen) Zeugen	152
aa) Der Beginn der Beschuldigteneigenschaft .....	154
bb) Das Problem des sogenannten Rollentausches .....	155
c) Die Abgrenzung von Betroffenen und Zeugen im PUA-Verfahren unter „sinngemäßer“ Anwendung des Strafprozeßrechts .....	156
d) Kritische Würdigung .....	158
e) Resümee .....	163
3. Die Unvereinbarkeit der Betroffenenstellung mit einer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Schutzrechte .....	163

a) Die Grundlagen der Aussagefreiheit des strafrechtlich Beschuldigten .....	164
b) Der Doppelcharakter der Betroffenenvernehmung .....	168
c) Die Möglichkeit der Kombination von Verteidigungsrecht und Wahrheitspflicht des Betroffenen .....	169
aa) Die Vereinbarkeit von Wahrheitspflicht und Schweigerecht .....	169
bb) Das Vorbringen entlastender Gesichtspunkte .....	171
cc) Die durch die Wahrheitspflicht eingeschränkte Möglichkeit der eigenen Beweisführung .....	172
dd) Schwierigkeiten beim Bestreiten belastender Gesichtspunkte .....	173
ee) Ergebnis .....	175
V. Die Feststellung der Betroffeneneneigenschaft und die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Amtsträger .....	176
1. Feststellung der Betroffeneneneigenschaft .....	176
a) Die formale Feststellung des Betroffenenstatus durch den PUA .....	176
aa) Die Grundlagen der Entscheidung des Ausschusses .....	177
bb) Die Überflüssigkeit einer Unterscheidung in personenbezogene oder generelle Enqueten .....	179
cc) Die Verdachtsstärke als Auslegungskriterium .....	180
dd) Der Antrag auf Einstufung als Betroffener .....	181
ee) Die Einstufung zum Betroffenen im Verlauf der Untersuchung .....	182
b) Die materielle Feststellung der Betroffeneneneigenschaft durch die Straferichte .....	182
c) Ergebnis .....	183
2. Die Möglichkeit der Schaffung einer Sonderstellung für Amtsträger, soweit die Untersuchung ihre Amtsführung betrifft .....	184
3. Ergebnis .....	186

### 3. Teil

<b>Ergebnisse in Thesenform, Schlußbetrachtung und Anhang</b> .....	187
I. Ergebnisse in Thesenform .....	187
II. Schlußbetrachtung .....	189
III. Anhang:	
Synoptische Gegenüberstellung ausgewählter Bestimmungen über Aufgabe und Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse .....	191
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	209

## Einleitung

Die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente ist in den letzten Jahren durch brisante Verfahren nicht nur in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt, sondern hat eine Welle von gerichtlichen Verfahren ausgelöst, die rechtliche Unklarheiten und Lücken des Enqueterechts aufgedeckt oder wieder ins Bewußtsein gebracht haben<sup>1</sup>. Vorrangig befaßten sich diese Entscheidungen mit der Verfahrensausgestaltung, insbesondere den Minderheitenrechten und der Rechtsschutzmöglichkeit Privater gegenüber Eingriffen des Untersuchungsgremiums<sup>2</sup>. Nicht selten hatten sich aber auch Strafgerichte im Anschluß an parlamentarische Untersuchungsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob sich eine Auskunftsperson eines Aussagedelikts schuldig gemacht hat<sup>3</sup>. Ein besonderes Problem dieser Strafverfahren stellt die Behandlung derjenigen Personen dar, die im Rahmen sogenannter Mißstands- oder Skandalenqueten im Mittelpunkt der Untersuchung stehen und deshalb als Betroffene bezeichnet werden. Ihre rechtliche Stellung vor den Untersuchungsausschüssen korrespondiert mit der Strafbarkeit von Falschaussagen und ist trotz einer vertieften juristischen Diskussion seit der Entstehung des Untersuchungsrechts der Parlamente umstritten<sup>4</sup>. Die rechtsstaatlichen Gefahren und Defizite des Enqueterechts werden in diesem Problemkomplex besonders deutlich, weil die unklaren Eingriffsbefugnisse des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), das problematische Verhältnis von staatlichem Aufklärungsinteresse und individuellem Grundrechtsschutz und die fehlende Angreifbarkeit der Abschlußberichte der Ausschüsse zu gravierenden Nachteilen für den betroffenen Personenkreis führen können<sup>5</sup>. Die Rechtsstellung der Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, insbesondere hinsichtlich ihrer Aussage- und Wahrheitspflicht, gilt deshalb als eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen des Enqueterechts<sup>6</sup>.

Die vorliegende Arbeit analysiert die Rechte und Pflichten der Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren und will damit einen Beitrag zur

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hilf*, NVwZ 1987, 537 ff.

<sup>2</sup> Allein im Zusammenhang mit dem BT-Ausschuß „Neue Heimat“ wurden 24 Gerichtsverfahren ausgelöst, vgl. BT-Drs. 10/6779, S. 21 ff.

<sup>3</sup> Vgl. aus jüngster Zeit: OLG Köln, NJW 1988, 2485 ff.; OLG Koblenz, StrafVert 1988, S. 531 ff.

<sup>4</sup> Vgl. zur älteren Literatur: *Heck*, S. 63 ff.; *Kahn*, S. 39 ff.

<sup>5</sup> Vgl. *Quaas/Zuck*, NJW 1988, 1877.

<sup>6</sup> *Schröder*, S. 45; *Quaas/Zuck*, aaO, 1877.



Klärung ihrer Rechtsposition leisten. Dabei wird insbesondere die strafrechtliche Behandlung von Falschaussagen untersucht, die von der verfahrensrechtlichen Stellung dieser Personen abhängig ist.

Im ersten Teil soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob und wann Aussagedelikte vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß (im folgenden: PUA) überhaupt begangen werden können. Von entscheidender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der fehlerhaften Einsetzung eines PUA durch Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen oder ungenügend bestimmte Untersuchungsaufträge. Aber auch Überschreitungen der Einsetzungs- oder Beweisbeschlüsse bei der Vernehmung von Auskunftspersonen werden auf ihre strafrechtlichen Folgen für die §§ 153 ff. StGB hin untersucht. Die damit verbundene Klärung der Reichweite parlamentarischer Untersuchungskompetenz ergibt gleichzeitig Anhaltspunkte für die Schutzbedürftigkeit Privater im Enqueterecht.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet im zweiten Teil die Erörterung der Frage, ob eine Differenzierung zwischen Zeugen und betroffenen Auskunftspersonen im PUA-Verfahren notwendig ist und wie sie sich auf die verfahrensrechtliche Stellung der Auskunftspersonen und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für Aussagedelikte auswirkt. Dabei wird weniger auf die sinngemäße Anwendung der strafprozessualen Vorschriften nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG zurückzugreifen sein, als auf die verfassungsrechtlich verbürgten Schutzrechte der Betroffenen. Eine besondere Bedeutung gewinnen in diesem Zusammenhang das Nemo-Tenetur-Prinzip, das Recht auf rechtliches Gehör und das Prinzip des fairen Verfahrens. Es wird zu zeigen sein, daß aus diesen Rechten, die sämtlich Verfassungsrang genießen, zwingend ein Minimum an Beteiligungsrechten Betroffener abgeleitet werden muß. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob mit der so entwickelten verfahrensrechtlichen Stellung Betroffener eine strafbewehrte Wahrheitspflicht vereinbar ist.

Zum Abschluß der Untersuchung wird der Personenkreis der Betroffenen genauer definiert und die Frage erörtert, ob eine Sonderbehandlung für Amtsträger mit den gefundenen Grundsätzen vereinbar ist, soweit sich die Untersuchung auf ihre Amtsführung bezieht.

## 1. Teil

# Die Zuständigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

## A. Vorüberlegung

Die Klärung der Frage, ob und wann Aussagedelikte vor einem parlamentarischen Untersuchungsgremium überhaupt begangen werden können, mag auf den ersten Blick mit der Rechtsstellung der Betroffenen nichts zu tun haben. Vergewärtigt man sich jedoch, daß die Aussage- und Wahrheitspflicht der Auskunftspersonen von den Beschränkungen des Enqueterechts beeinflußt werden kann, so wird ein Zusammenhang zwischen den Schutzbedürfnissen dieser Personen und den Untersuchungskompetenzen eines Parlaments deutlich. Je weiter die Rechte der Legislative reichen, durch Untersuchungsausschüsse Sachverhalte aufzuklären, um so stärker können einzelne Bürger in Anspruch genommen und ihre Grundrechte tangiert werden. Dadurch entsteht ein besonderes Bedürfnis nach verfahrensrechtlichem Schutz, insbesondere für die Personen, deren Verhalten zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund soll im folgenden untersucht werden, wann parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständig sind, weil nur dann eine strafbewehrte Aussage- und Wahrheitspflicht überhaupt entstehen kann.

## B. Gesetzliche Ermächtigung der PU Ae zur Eidesabnahme

Die Tatbestände der §§ 153 ff. StGB setzen zunächst voraus, daß eine falsche Aussage vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Stelle gemacht wurde. Ein tatbestandsmäßiges Aussagedelikt kann somit nach deutschem Recht nur begangen werden, wenn eine falsche Aussage vor einer Institution abgegeben wird, die ausdrücklich auch zur Abnahme von Eiden berechtigt ist<sup>1</sup>. Da parlamentarische Untersuchungsausschüsse keine Gerichte im Sinne der §§ 153 ff. StGB sind<sup>2</sup>, weil sie

---

<sup>1</sup> Anders beispielsweise in Österreich, wo generell falsche Beweisaussagen vor Verwaltungsbehörden strafbar sind, vgl. *Pallin*, in Wiener Kommentar, § 289 Rn. 1.